



**Sumpfbiber / Biberratte / Nutria** (*Myocastor coypus*)

Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
<p><b>Lebensraum u. Bewegung:</b> Lebt aussch. an Gewässern mit dicht bewaldeten Ufern. Bewohnt Reviere von 3-6 ha. Zeigt nachtaktive Lebensweise, Geruchs- und Gehörsinn stark entwickelt. Bewegt sich schwimmend, tauchend und rennend fort.</p> <p><b>Ruhen u. Schlafen</b> baut schwimmende Plattformen zum Ruhen und Verdauen. Schläft in selbst gegrabenen, bis 15m langen Höhlen.</p>	<p>Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte.</p> <p>Gehegefläche: 10 m<sup>2</sup></p> <p>Badegelegenheit. Bassin-Fläche: 2 m<sup>2</sup> Tiefe: 0.5 m<sup>2</sup></p> <p>Verhaltensgerechte Böden, Verletzungsgefahr muss gering sein.</p> <p>Freie Bewegung. Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein</p> <p>Schlafbox</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:</p> <p>Käfigfläche: 0.5 - 2 m<sup>2</sup> 70% der Fläche fest.</p> <p>Schwimmgelegenheit</p> <p>Eingestreute Nestbox mit zwei Kammern und zwei Ausgängen, genügend Platz für alle</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:</p> <p>Boxenfläche: 0.5 - 2 m<sup>2</sup> 70% der Fläche fest.</p> <p>Schwimmgelegenheit</p> <p>Eingestreute Nestbox mit zwei Kammern und zwei Ausgängen, genügend Platz für alle</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Betonbuchten: 12 - 16m<sup>2</sup> 4 Unterschlupfe und eine Badegelegenheit für 1 M. und 5 - 8 W.</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Betonbuchten: 12 - 16m<sup>2</sup> 4 Unterschlupfe und eine Badegelegenheit für 1 M. und 5 - 8 W.</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Betonbuchten: 12 - 16m<sup>2</sup> 4 Unterschlupfe und eine Badegelegenheit für 1 M. und 5 - 8 W.</p>
<p><b>Ernährung und Ausscheidung</b> Nahrung wird aus den Vorderpfoten gefressen. Frisst Pflanzen aller Art, seltener Muscheln und Schnecken. Nimmt eigene, ins Wasser abgegebene Kotbällchen auf (Verdauungsenzyme). Markiert Revier mit</p>	<p>Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.</p> <p>regelmässig frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung anbieten.</p>					

Drüsensekret.	Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.					
<b>Soziale Organisation</b> Lebt monogam, paarweise oder im Familienverband von 10 – 15 Tieren	Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen.  Mind. 2 Tiere pro Gehege  Ausweich- und Rück- zugsmöglichkeiten.  Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere.  Bestandeskontrolle	Gruppenhaltung  Sicht- und Riechkontakt	Gruppenhaltung  Sicht- und Riechkontakt			

*Quellen:*

**Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:**

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

**international:**

- EU-Empfehlungen: Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (*T-AP Recommendation concerning Fur Animals*, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999)
- In Russland wurde 2010 der Entwurf eines Tierschutzgesetzes durch Ministerpräsident Putin wieder an die Räte zur Überarbeitung zurückgeschickt
- In China ist ein erstes Tierschutzgesetz in der Vernehmlassung

*Stand: 1. November 2010*